

Vorlage Nr. VI/11/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven hier: Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren

A Problem

Entsprechend den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (§ 12) sollen Benutzungsgebühren kostendeckend sein. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten decken. Dieses, auch in den anderen Bundesländern gesetzlich festgelegte sogenannte Kostendeckungsprinzip, soll zweierlei bewirken:

- Zum einen soll der Bürger für die von ihm in Anspruch genommene Leistung die tatsächlich entstandenen Kosten entrichten, um auf diese Weise einen Steuerungseffekt in Bezug auf das Maß seiner individuellen Leistungsanspruchnahme zu bewirken,
- zum anderen soll vermieden werden, dass andere öffentliche Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden müssen.

Anlass der Neuberechnung ist ein absehbar hohes Defizit.

Die geltenden Gebührensätze für die Kanalbenutzung in Bremerhaven wurden ausweislich einer durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES berechneten Gebührenbedarfsrechnung als nicht kostendeckend festgestellt. Diese Berechnung ist als **Anlage 2** beigefügt und in Form einer „Prognose Sparten-Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2008 bis 2011 ohne Stadtanteilanpassung und ohne Gebührenerhöhung“ dargestellt. Für das Jahr 2008 wird sich ein voraussichtlicher Gebührenfehlbedarf von ca. **2.227.827,68 €** ergeben; bis zum Jahre 2011 ergäbe sich eine gesamte Unterdeckung in Höhe von ca. **11.961.967,86 €**, die durch den Haushalt ausgeglichen werden müsste, wenn eine Gebührenanpassung nicht erfolgt.

Die zurzeit gültige Kanalbenutzungsgebühr beträgt bei

1. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser- oder Mischwasserkanal) 3,30 €/m³,
2. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist 2,68 €/m³,
3. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben 3,30 €/m³.

Die wesentliche Ursache für den voraussichtlichen Fehlbedarf ergibt sich aus dem Rückgang des Frischwasserbezuges. Nach Mitteilung der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co.KG ist der Frischwasserrückgang auf die demographische Entwicklung (Bevölkerungsrückgang) der

letzten Jahre, der von den Hauseigentümern betriebene Einbau von Wasseruhren für jede Mietwohnung und den technischen Fortschritt hinsichtlich sparsamer Geräte zurückzuführen.

Betrug die gebührenrelevante Frischwasserbezugsmenge (Berechnungsmaßstab für die Kanalbenutzungsgebühren) im Jahre 1999 noch 6.509.515 m³, betrug sie im Jahr 2007 nur noch 5.525.112 m³ (vgl. **Anlage 4**). Die Differenz von 984.403 m³ bedeutet – mit der derzeit gültigen Kanalbenutzungsgebühr von 3,30 €/m³ multipliziert – schon allein jährlich einen Gebühnerrückgang von 3.248.529 €. Aufgrund der mit der BEG/ BELG bestehenden vertraglichen Regelungen konnte ein nicht unwesentlicher Teil des wirtschaftlichen Risikos auf die beiden Gesellschaften übertragen werden, was die bei der Gebührenbedarfsermittlung in Ansatz zu bringenden Unterdeckungen deutlich entlastet hat. Da es sich bei den Kosten der Abwasserbeseitigung im Wesentlichen um Fixkosten handelt, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Gemäß § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sollen Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Die letzte Gebühnenerhöhung fand mit Wirkung zum 01.07.2001 statt.

Es waren deshalb mit Wirkung zum 01.04.2009 neue Gebührensätze zu ermitteln, durch die das Prinzip der Kostendeckung (vgl. **Anlage 1**) gewahrt bleibt.

Auch hinsichtlich der Kosten der Entleerung und Reinigung von Benzin- und Ölabscheidern ist es zu einer Unterdeckung gekommen, die durch eine Erhöhung der Gebühren korrigiert werden muss.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr (§ 4 Abs. 2 Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven) durchschnittlich um 21,5 % zu erhöhen (vgl. **Anlage 3** Nummer 2. „Entwurf Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven“), sodass ab 01.04.2009 folgende Gebührensätze gelten:

1. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser- oder Mischwasserkanal) 4,01 €/m³,
2. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist 3,26 €/m³,
3. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben 4,01 €/m³.

Die vorgeschlagene Lösung führt bei einem 4-Personenhaushalt zu folgender Auswirkung:

Ein 4-Personenhaushalt mit einer angenommenen Frischwasserbezugsmenge von 183,96 m³ zahlt auf Basis des aktuellen Gebührentarifs heute jährlich 607,07 €. Nach Anhebung des Gebührentarifs entfallen auf diese Musterfamilie Kanalbenutzungsgebühren von 737,68 €, insgesamt hat sie also 130,61 € mehr zu zahlen. Diese Erhöhung entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung in Höhe von ca. 2,8 % seit der letzten Gebühnenerhöhung von 2001

Hinsichtlich der Benzin- und Ölabscheider wird den Entsorgungsbetrieben vom Vertragspartner BEG logistics GmbH ein vertraglich vereinbarter Preis von 227,00 €/t netto = 270,13 €/t brutto berechnet. Da die Entsorgungsbetriebe nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, muss hier eine Gebühnereinstellung um 5,80 €/t, d. h. eine Erhöhung von 264,33 € auf 270,13 € erfolgen, um eine Kostendeckung zu erzielen (vgl. **Anlage 3** Nummer 3. „Entwurf Ortsgesetz ...“).

Durch die Anpassungen wird die Einhaltung des § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz gewährleistet.

Die Änderungen zu den Nummern 1. und 4. des Entwurfs Anlage 3 sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

C Alternativen

Es erfolgt keine Gebührenanpassung. Danach wären für den Zeitraum von 2008 bis 2011 ca. 11.961.967,86 € an Unterdeckungen durch den Haushalt der Stadt auszugleichen (vgl. **Anlage 2**), was eine Nichteinhaltung des § 12 Abs. 4 des Gebühren- und Beitragsgesetzes bedeutet, wonach Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es wird erwartet, dass die durch die Gebührenanpassung sich ergebenden Mehrerträge eine Kostendeckung gewährleisten können. Der Wirtschaftsplan 2009 beinhaltet bereits die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

Das Rechtsamt sowie die Stadtkämmerei waren beteiligt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 6 des Entsorgungsbetriebsortsgesetzes ist der Entsorgungsbetriebsausschuss für die „Empfehlung für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge“ zuständig. Der Ausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Angelegenheit befassen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Damit ist eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister nach dem BremIFG sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich einer gleichlautenden Empfehlung des Entsorgungsbetriebsausschusses empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung, den als **Anlage 3** beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Holm
Stadtrat

Anlage 1: Prognose Sparten- Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2008 - 2011 unter Berücksichtigung der Stadtanteilanpassung und einer Gebührenerhöhung i. H. v. 21,5 %

Anlage 2: Prognose Sparten- Gewinn- und Verlustrechnung EBB Abwasser 2008 bis 2011 ohne Stadtanteilanpassung und ohne Gebührenerhöhung

Anlage 3: Entwurf Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

Anlage 4: Gebührenrelevante Frischwasserbezugsmengen